

Hinweis zur Buchersatzforderung einer Schule in Trägerschaft der Stadt Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind hat Schulbücher, die ihm die Schule im Auftrag der Stadt Heidelberg entliehen hat, nicht zurück gegeben bzw. stark beschädigt zurück gegeben. Die Schule ist daher berechtigt, hierfür von Ihnen Ersatz zu fordern. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach dem Alter der Bücher. Die Lernmittelverordnung des Landes Baden-Württemberg geht davon aus, dass jedes Schulbuch 5 Jahre genutzt werden kann.

Somit berechnet sich die Ersatzleistung wie folgt:

Ersatz für Bücher, die nicht zurück gegeben worden sind oder die unbrauchbar sind:

Alter des Buches: 1 Jahr →	Ersatzleistung in Höhe von 100% des Buchpreises
Alter des Buches: 2 Jahre →	Ersatzleistung in Höhe von 80% des Buchpreises
Alter des Buches: 3 Jahre →	Ersatzleistung in Höhe von 60% des Buchpreises
Alter des Buches: 4 Jahre →	Ersatzleistung in Höhe von 40% des Buchpreises
Alter des Buches: 5 Jahre →	Ersatzleistung in Höhe von 20% des Buchpreises

Ersatz für Bücher, die so beschmutzt oder beschädigt sind, dass sich deren Restumlaufzeit verringert:

Alter des Buches: 1 Jahr →	Ersatzleistung in Höhe von 50% des Buchpreises
Alter des Buches: 2 Jahre →	Ersatzleistung in Höhe von 40% des Buchpreises
Alter des Buches: 3 Jahre →	Ersatzleistung in Höhe von 30% des Buchpreises
Alter des Buches: 4 Jahre □	Ersatzleistung in Höhe von 20% des Buchpreises

Hinzu kommt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro.

Anbei erhalten Sie von Ihrer Schule einen Berechnungsbogen, aus dem Sie genau ersehen können, wie sich die Ersatzleistung errechnet. Zu allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Schule.